



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

■ Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 27.10.2025, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Auftragsvergabe zum Rückbau des ASP-Schutzzaunes (Afrikanische Schweinepest)
Vorlage: BV-310/2025
- 3 Öffentliche Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen
-

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 13.10.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: Richtlinie über die Verfahrensweise bei Vergaben bei allen Gesellschaften, an denen der Landkreis allein bzw. mehrheitlich beteiligt ist
BV-269/2025

Beschluss:
Der Kreistag beauftragt den Landrat als Gesellschaftervertreter in den Eigengesellschaften

Elbe-Elster Klinikum GmbH
Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ g GmbH
Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH

die Anwendung der 2. Überarbeitung der „Richtlinie über die Verfahrensweise bei Vergaben“ durch Gesellschafterbeschluss in diesen Gesellschaften mit Wirkung ab 14.10.2025 anzuweisen.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr.: **Geprüfter Jahresabschluss 2024 des Eigenbetrieb Rettungsdienst**

BV-293/2025

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2024 des Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.244.762,88 wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetrieb Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2024.

Beschluss Nr.: **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt
Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und
Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern**

BV-266/2025

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern“ zu.

Beschluss Nr.: **Aufhebung Modellprojekt Gehaltsservice**

BV-299/2025

Beschluss:

Der Kreistag hebt den Beschluss BV-723/2023 vom 11. Dezember 2023, zur Beauftragung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg mit der Durchführung der Aufgabe des zentralen Gehaltsservice der Kreisverwaltung auf.

Beschluss Nr.: **Übernahme des Eigenanteils des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen der Planung
und Umsetzung des Pilot- und Demonstrationsvorhabens "Revitalisierung der
Schwarzen Elster und ihrer Auen in Brandenburg" im Aktionsprogramm
Natürlicher Klimaschutz (ANK)**

BV-262/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Kostenübernahme eines bis zu 10 prozentigen Eigenanteils, maximal bis zu 576.910,00 Euro, als Kooperationspartner im Rahmen der Planung und Umsetzung des Pilot- und Demonstrationsvorhabens „Revitalisierung der Schwarzen Elster und ihrer Auen in Brandenburg“ im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK).

Beschluss Nr.: **Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des
Landes Brandenburg (AGFK BB)**

BV-265/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Elbe-Elster ab dem Kalenderjahr 2026 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB) wird.

Beschluss Nr.: **Antrag zur Förderung Strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) - Pilotphase von 2026 bis 2028**
BV-281/2025

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Antragsstellung zur Förderung Strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) zu.

Beschluss Nr.: **Aufbau und Etablierung einer Anlauf- und Beratungsstelle (Beratungsagentur "EEasy Integreat") für Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Schwerpunkt der Unterstützung zur Aufnahme einer Beschäftigung**
BV-271/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Inanspruchnahme der Fördermittel aus der ESF+ Richtlinie „Willkommen in Brandenburg“ zum Aufbau und Etablierung einer Beratungsagentur „EEasy Integreat“ mit 3 VZÄ, die befristet für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 neu in der Kreisverwaltung eingerichtet werden, und mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen i. H. v. 889.530,86 €.

Beschluss Nr.: **Kostenbeitragsatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster**
BV-254/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Kostenbeitragsatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises zum 1. Januar 2026.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr.: **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster**
BV-256/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr.: **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2024**
BV-245/2025

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2024 zur Kenntnis und

beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

	Vorsitzender	
1)	Herr Jaschinski, Christian	
	1. Stellvertreter	
2)	Herr Lehmann, Thomas	
	2. Stellvertreter	
3)	Herr Kilian, Lutz	
	Mitglieder	
4)	Cornelius, Beate	(bis 03.12.2024)
5)	Koch, Tilo	(bis 03.12.2024)
6)	Kockel, Marcus	(bis 03.12.2024)
7)	Krause, Stefanie	(bis 03.12.2024)
8)	Pfützner, Joachim	(bis 03.12.2024)
9)	Schreiber, Anja	(bis 03.12.2024)
10)	Müller, Stephan	(bis 31.12.2024)
11)	Berger, Johannes	
12)	Busse, Tanja	
13)	Ehrling, Helfried	
14)	Poick, Mario	
15)	Rothaug, Gerd	
16)	Holfeld, Andreas	(ab 03.12.2024)
17)	Merwart, Dirk	(ab 03.12.2024)
18)	Drenske, Peter	(ab 03.12.2024)
19)	Kaule, Marko	(ab 03.12.2024)
20)	Kuhla, Mario	(ab 03.12.2024)
21)	Langer, Enrico	(ab 03.12.2024)
	Stellvertretende Mitglieder	
22)	Herr Holfeld, Andreas	(bis 03.12.2024)
23)	Herr Merwart, Dirk	(bis 03.12.2024)
24)	Herr Terne, Markus	(bis 03.12.2024)
25)	Koch, Tilo	(ab 03.12.2024)
26)	Kockel, Markus	(ab 03.12.2024)
27)	Krause, Stefanie	(ab 03.12.2024)

Beschluss Nr.: **Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**
BV-279/2025

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr.: **Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster**
BV-282/2025

Beschluss:

Der Kreistag beruft Steffen Große als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit.

Beschluss Nr.: **Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der AfD-Fraktion**
BV-247/2025

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

1. die Abberufung von Herrn Andreas Kerstan als Mitglied im Jugendhilfeausschuss fest und
2. die Neuberufung von Frau Alexandra Leonhardt als Mitglied im Jugendhilfeausschuss fest.
3. Die Abberufung von Herrn Norbert Schurig als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss fest und
4. die Neuberufung von Herrn Andreas Kerstan als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss fest.

Beschluss Nr.: **Benennung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt auf Vorschlag der AfD-Fraktion**
BV-300/2025

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf die Neuberufung von Frau Alexandra Leonhardt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest.

Beschluss Nr.: **Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Kreisausschuss auf Vorschlag der AfD-Fraktion**
BV-241/2025

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

1. die Abberufung von Herrn Norbert Schurig als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss fest und
2. die Neuberufung von Herrn Robin Brand als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss fest.

Beschluss Nr.: **Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport auf Vorschlag der AfD-Fraktion**
BV-242/2025

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

1. die Abberufung von Herrn Mario Kuhla als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest und
2. die Neuberufung von Frau Alexandra Leonhardt und Herrn Ronny Schubert als stellvertretende Mitglieder im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest.

Beschluss Nr.: **Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit auf Vorschlag der AfD-Fraktion**
BV-243/2025

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

1. die Abberufung von Herrn Matthias Lentzsch als Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest und
2. die Neuberufung von Frau Alexandra Leonhardt als Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest.
3. Die Neuberufung von Herrn Matthias Lentzsch und Herrn Ronny Schubert als stellvertretende Mitglieder im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest.

Beschluss Nr.: **Erhalt der Bahn- und ÖPNV-Anbindung im Landkreis Elbe-Elster**
BV-308/2025 **Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg**

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster unterstützt den Landrat in seiner Forderung nach dem Erhalt der Bahn- und ÖPNV-Anbindungen im Landkreis Elbe-Elster.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: **Abberufung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster**
BV-290/2025

Beschluss Nr.: **Bestellung und Abberufung der Amtsleitung im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster**
BV-298/2025

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.10.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**
BV-287/2025

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in zwei separaten Teilen.

Teil 1: Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Teil 2: Finanzierung von Kindertagespflegepersonen

**Kostenbeitragsatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder
in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“
in Trägerschaft des Landkreises vom 14. Oktober 2025**

Aufgrund §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107); § 44 Abs. 2 und § 17 Absätze 1 und 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 12], S.4) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. Oktober 2025

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kindertagesbetreuungsleistungen in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(2) Aufnahme in den Hort finden Kinder, welche einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben. Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch, der mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden erfüllt ist. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

(3) Wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich machen, sind auch darüberhinausgehende längere Betreuungszeiten zu gewährleisten.

(4) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster können ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen, solange die vorgeschriebene Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.

Sollte die Kapazitätsgrenze erreicht werden, so ist späteren Anmeldungen mit Rechtsanspruch der Vorrang einzuräumen. Die Betreuung des Schülers ohne Rechtsanspruch erlischt dann zum Monatsende.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist Personen, auf dessen Veranlassung die Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechnigten Elternteile miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechnigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(3) Bei Schülern der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster welche über die Volljährigkeit hinaus, lt. § 30 Abs. 5 Brandenburgisches Schulgesetz, die Schule besuchen, gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in den Hort. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(4) Bei einer erhöhten Betreuungszeit in den Ferien, im Vergleich zum Regelhortvertrag, wird der Beitrag für die erhöhte Betreuungszeit gemäß §§ 8 bis 10 errechnet und die Differenz zum Regelhortbeitrag gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen durch längere Erkrankung oder Kur kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit erlassen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses beim Träger zu stellen.

(6) Besucht ein Kind grundsätzlich nur an bestimmten Wochentagen und nicht öfter als zweimal pro Woche den Hort, dann wird je Wochentag 5 v. H. des monatlichen Kostenbeitrages berechnet.

(7) Kostenbeiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage bzw. Betreuungszeiten werden nicht zurückerstattet. Ausgenommen sind Sachverhalte laut § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung (Selbstzahlung) sowie unter Angabe der im Bescheid (cod. Zahlungsgrund) angegebenen Daten.
- (3) Bei Zahlungsverzug ab einem Monat wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Hierzu erhält der Kostenbeitragspflichtige ein Mahnschreiben. Das Mahnschreiben beinhaltet, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe Mahngebühren und ggf. Säumniszuschläge in Rechnung gestellt werden.
- (4) Ferienhortbeiträge sind laut Bescheid fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so sind die für diese Veränderungen notwendigen Nachweise mit dem Antrag zur Vertragsänderung beizubringen.
- (4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung.
- (5) Der Betreuungsumfang richtet sich nach der im Betreuungsvertrag angegebenen Betreuungszeit.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus nachfolgender Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (2) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (3) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt wird der ermittelte Kostenbeitrag je weiterem Kind um 20 v. H. ermäßigt. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt ist die Betreuung beitragsfrei.

§ 9 Elternbeitragsfreiheit

(1) Für Kostenbeitragspflichtige, welche für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge ergänzend nach Maßgabe der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII.

(2) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn ihnen gem. § 50 KitaG ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist oder sie über ein Elterneinkommen nach § 2a von bis zu 35. 000 Euro verfügen.

(Elternbeitragsfreiheit)

(3) Für Kinder, die nicht nach § 17a oder § 50 beitragsfrei zu betreuen sind, findet die Elternbeitragsbegrenzung nach § 51 KitaG Anwendung.

§ 10 Einkommen

(1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein

geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über die Einkommensverhältnisse des Vorjahres zu erteilen.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen und Ähnliches.

Die Nachweispflicht ist durch Vorlage/Übersendung der Unterlagen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei Unterlassen der Pflicht erfolgt eine einmalige Aufforderung zur Vorlage/Übersendung durch den Träger. Wird dem nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 11 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag
oder weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(3) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 12 Fahrschüler und kurzzeitige Betreuung

(1) Fahrschüler sind Kinder, die einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück gemäß der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende haben und ein Beförderungsunternehmen in Anspruch nehmen.

(2) Für Kinder, die aufgrund des Wunsches der personensorgeberechtigten Elternteile und sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen, den Hort besuchen, ist ein Betreuungsvertrag über die kurzzeitige Betreuung mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung zu schließen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Heimweg innerhalb von zwei Stunden nach Schulschluss aufgrund des Fahrplanes des zuständigen Beförderungsunternehmens angetreten werden kann.

§ 13 Ferienregelung

(1) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster können auch während der Ferien, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung entsprechend den Öffnungszeiten in Anspruch nehmen. § 2 Abs. 4 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Anmeldung muss bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich im Hort vorliegen.

(3) Für Schüler, welche einen Regelhortvertrag haben wird kein gesonderter Ferienhortbeitrag in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Sachverhalte nach § 5 Abs. 4.

(4) Für Schüler, welche den Ferienhort besuchen möchten und die keinen Regelhortvertrag mit dem Landkreis „Elbe-Elster“ haben wird ein Beitrag in Höhe von 7,50 € pro Tag unabhängig vom Einkommen erhoben.

(5) Wird ein Ferienvertrag geschlossen und bis spätestens 1 Woche vor Ferienbeginn, die Betreuung ohne Abmeldung nicht in Anspruch genommen, ist der Beitrag nach § 13 Abs. 3 und 4 zu entrichten.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Kostenbeitragsatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 13 vom 5. Juli 2023) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 14. Oktober 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 14. Oktober 2025

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8], der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist und des § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. Oktober 2025 folgende Änderungssatzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 08.10.2024 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 17, vom 16.10.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen und der Absatz wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Grundlegende Aufgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist die Steuerung und Überwachung des Planungsprozesses. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, welche nicht im Unterausschuss tätig sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften zu den Sitzungen des Unterausschusses werden allen Jugendhilfeausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg (Elster), den 14. Oktober 2025

Christian Jaschinski
Landrat

**Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse
des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 14. Oktober 2025**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 22 vom 10. Dezember 2014), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 8. April 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 78 vom 16. April 2025) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. Oktober 2025 folgende Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 9. Juli 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 12 vom 17. Juli 2024), wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird nach Absatz 1, Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit kann der Kreistag hiervon abweichend eine weitere sachkundige Person auf Vorschlag der LIGA der freien Wohlfahrtspflege berufen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 14. Oktober 2025

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie über die Verfahrensweise bei Vergaben

1 Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinie ist bei allen Gesellschaften, an denen der Landkreis allein bzw. mehrheitlich beteiligt ist, anzuwenden. Dies sind im Einzelnen:

- Elbe-Elster Klinikum GmbH
- Seniorenzentrum "Albert Schweitzer" g GmbH
- Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH

Für die Tochtergesellschaften gilt die Vergaberichtlinie ebenfalls.

Diese Vergaberichtlinie ist bei allen Auftragsvergaben, für die die allgemeinen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen, für die die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gilt, sowie bei allen Auftragsvergaben im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), anzuwenden.

Die Vergaberichtlinie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen (z. B. Bund, Land) zur Verfügung gestellt werden, soweit von diesen nicht andere vergaberechtliche Regelungen vorgegeben werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die im Punkt 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften sind öffentliche Auftraggeber im Sinne von Art 2 Abs. 1 Nr. 4 Vergaberichtlinie 2014/24/EU und §§ 98, 99 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Damit gelten oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vergaberichtlinie 2014/24/EU, das GWB, die Vergabeverordnung (VgV), die VOB und die VOL.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt die Unterschwellenvergabeordnung.

Für Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt der zweite Abschnitt der VOB/A (VOB/A-EU) i. V. m. der VgV.

Für Liefer- u. DL gilt oberhalb der EU-Schwellenwerte das GWB i. V. m. der VgV.

„Gesellschaften, die vollständig in kommunaler Trägerschaft (Eigengesellschaften) stehen, sind ... Grundrechtsverpflichtete und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden.“ (Rundschreiben zum kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg)

Bei grenzüberschreitendem Interesse gelten zudem die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts.

Landesspezifisch sind folgende Regelungen zu beachten:

das Rundschreiben zum kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg

das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) für Aufträge aller Art ab 5.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen und 10.000 Euro für Bauleistungen (entsprechend § 3 VgV geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung (BbgVergGDV)

Die hier aufgeführten Richtlinien und Gesetze sind nach der zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegenden, neuesten Fassung verpflichtend anzuwenden.

Bei IT-Beschaffungen sind die EVB-IT zum Vertragsbestandteil zu erklären.

3 Vergabegrundsätze

Aufträge nach dieser Vergaberichtlinie sind grundsätzlich in transparenten, diskriminierungsfreien und

effizienten Vergabeverfahren zu vergeben.

Der Wettbewerbsgrundsatz ist einzuhalten.

Werden Dritte mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt, sind sie zur Einhaltung dieser Vergaberichtlinie zu verpflichten.

Keine Ausschreibungspflicht besteht bei Vorliegen eines In-house-Geschäftes.

Um als In-house Geschäft gelten zu können müssen die Voraussetzungen des § 108 GWB bzw. des Art. 12 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU erfüllt sein.

4 Korruptionsprävention

Bei der Bearbeitung von Vergabevorgängen ist das sogenannte „Mehr-Augen-Prinzip“ insoweit zu beachten, dass mindestens zwei Personen an der Öffnung der Angebote zu beteiligen sind. Die Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips ist auf dem Vergabevermerk durch Unterschrift der beteiligten Mitarbeiter nachzuweisen

Die Leistungsbeschreibungen sind eindeutig und erschöpfend abzufassen.

Bieterlisten und Angebotsunterlagen sind geheim zu halten, die nachträgliche Manipulation der Unterlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Nachweislich an Korruption beteiligte Firmen sind für einen angemessenen Zeitraum, der zwei Jahre nicht unterschreiten soll, von der Bewerbung um öffentliche Aufträge auszuschließen.

5 Vergabearten

Öffentliche Ausschreibung / EU-weites Offenes Verfahren

In diesem förmlichen Verfahren wird durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Dazu sollte die Möglichkeit der Bekanntmachung im „Vergabemarktplatz Brandenburg“ genutzt werden. Die Vergabeunterlagen stehen uneingeschränkt für jeden Interessierten zum kostenlosen Downloaden auf der Vergabeplattform zur Verfügung.

Zu den Vergabeunterlagen gehören insbesondere eine Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen (z. B. hinsichtlich Leistungsgegenstand, Ausführungsfristen, Abnahme, Zahlungsbestimmungen etc.). Es erfolgt hierbei keine vorherige Einengung des Bewerberkreises.

Das Verfahren ist dabei durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet, die sowohl für den Auftraggeber als auch für die Bieter bindend sind.

Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb) / EU-weites Nichtoffenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird eine bestimmte Anzahl geeigneter Bieter unmittelbar durch den Auftraggeber aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes entspricht dabei dem unter Öffentliche Ausschreibung / EU-weites Offenes Verfahren dargestellten förmlichen Ablauf. Daher gelten auch bei dieser Verfahrensart fest geregelte Frist- und Formvorschriften. Allerdings entfällt hier regelmäßig der Nachweis der Eignung durch die Bieterinnen oder Bieter im Rahmen des Angebots, da entweder nur solche Personen um Angebotsabgabe gebeten worden sind, deren Eignung bereits bekannt oder im Rahmen eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs festgestellt worden ist.

Der Ablauf des Teilnahmewettbewerbes gestaltet sich wie folgt: Zunächst wird eine Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht, wodurch Unternehmen aufgefordert werden, sich um Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren zu bewerben. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber reichen einen Teilnahmeantrag ein und weisen damit ihre Eignung für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung durch Vorlage der in der Bekanntmachung geforderten Nachweise und

Angaben nach. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wird geprüft, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Ausführung der Leistung hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignet sind und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können.

Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren

Bei dieser Vergabeart ist es dem Auftraggeber erlaubt, an mehrere geeignete Bieter – grundsätzlich mindestens drei – unmittelbar heranzutreten und diese auf der Basis der Vertragsunterlagen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Im Gegensatz zur Öffentlichen und zur Beschränkten Ausschreibung darf der Auftraggeber hier mit jedem der von ihm ausgewählten Bieter über die genauen Auftragsmodalitäten, über Änderungen an der Leistung sowie über den Preis verhandeln (nichtförmliches Verfahren). Umso wichtiger sind hierbei die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die vertrauliche Behandlung von Bieterdaten und Angebotsinhalten (vergleichende Verhandlungen sind aufgrund dessen nicht erlaubt). Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wird über den genau festgelegten Leistungsumfang zu dem verhandelten Preis der Auftrag erteilt.

6 Auftragserteilung und Dokumentation

Bei jedem Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk zu erstellen. Der Vergabevermerk ist der schriftlich niedergelegte Nachweis über alle Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen innerhalb des Vergabeverfahrens. Er wird durch den öffentlichen Auftraggeber geführt und dient der Herstellung der erforderlichen Verfahrenstransparenz. Der Vergabevermerk gilt als Urkunde, die Beweisfunktion haben soll. Der Vergabevermerk muss die Anforderungen erfüllen, die im Rechtsverkehr an einen Aktenvermerk gestellt werden und die Mindestinhalte gemäß § 8 (2) VgV enthalten.

Da der Direktauftrag (Vergabe über 3.000,00 EUR netto im Baubereich und über 1.000,00 EUR netto im Liefer- und Leistungsbereich) kein Vergabeverfahren im Sinne des Vergaberechts darstellt, trägt der Auftraggeber mit der Anhebung der Wertgrenze eine erhöhte Verantwortung für den Ablauf der Direktvergabe und dessen Dokumentation.

7 Havarie- und Ergänzungsbeschaffung sowie In-house- Vergabe

Im Havariefall oder bei besonderer Dringlichkeit, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, kann auf die erforderlichen Ausschreibungsmodalitäten, die auf Grund der Höhe von Beschaffungskosten erforderlich wären, bei hinreichender schriftlicher Begründung verzichtet werden.

Gleiches gilt bei der Erweiterung im Rahmen einer vorhandenen Serienausstattung sowie bei der Beschaffung von Folgelieferungen und -leistungen, die aufeinander aufbauen.

Die Begründung muss so formuliert und dokumentiert werden, dass sie den Regelungen des § 8 Abs. 2 Pkt.7 VgV i.V.m. § 14 Abs.4 VgV Stand hält.

Keine Ausschreibungspflicht besteht bei Vorliegen eines In-house-Geschäftes (z. Bsp. Vergabe der Muttergesellschaft an eine Tochtergesellschaft sowie Vergaben zwischen den Eigengesellschaften des Landkreises Elbe-Elster).

8 Abfrage Wettbewerbsregister

Gemäß Wettbewerbsregistergesetz - WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Sektorenauftraggebern ab Erreichen der EU-Schwellenwerte) bei der

Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind.

Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat.

9 Grenzüberschreitendes Interesse (Binnenmarktrelevanz)

Bei der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich gilt sofern ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse festzustellen ist, europäisches Recht. Dann sind die Grundregeln des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wie Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz einzuhalten.

Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass Interessenten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von dem Auftrag erlangen können.

Da es bei der Binnenmarktrelevanz keine klar definierten Grenzwerte gibt, ist eine Einzelfallentscheidung unumgänglich.

Als Prüfungskriterien werden neben dem Vergabewert der Ort der Ausführung des Auftrages und seine wirtschaftliche Bedeutung festgelegt. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Sie unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 14. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Vergaberichtlinien der Gesellschaften außer Kraft.

Anlage: Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Auftragsvergabe

Anlage 1

Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Auftragsvergabe

für die Elbe- Elster Klinikum GmbH

aktualisiert zum 14.10.2025; Schwellenwerte gelten bis 31.12.2025

Bauleistungen

Lfd. Nr.	Voraussichtlicher Vergabewert ohne MwSt*		Art der Vergabe	Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung lt. Gesellschaftervertrag
	von	bis		
1	- €	< 100.000,00 €	kein Vergabeverfahren (Direktauftrag)	
2	100.000,00 €	< 1.000.000,00 €	Freihändige Vergabe (formlose Preisermittlung auf der Grdl. von mind. 3 Angeboten) SOWIE Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/ nicht offenes Verfahren**	≤ 50. 000,00 € Geschäftsführer > 50. 000,00 € Aufsichtsrat
3	1.000.000,00 €	< 5.538.000,00 €	Öffentliche Ausschreibung / offenes Verfahren ** <i>Prüfung Binnenmarktrelevanz</i> <i>ggf.europaweite Ausschreibung</i>	
4	5.538.000,00 €		offenes Verfahren / europaweite Ausschreibung **	

Lieferungen und Leistungen

Lfd. Nr.	Voraussichtlicher Vergabewert ohne MwSt*		Art der Vergabe	Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung lt. Gesellschaftervertrag
	von	bis		
1	- €	< 100.000,00 €	kein Vergabeverfahren (Direktauftrag)	
2	100.000,00 €	< 221.000,00 €	Verhandlungsvergabe (formlose Preisermittlung auf der Grundlage von mind. 3 Angeboten) SOWIE Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb/ nicht offenes Verfahren** <i>Prüfung Binnenmarktrelevanz</i> <i>ggf.europaweite Ausschreibung</i>	≤ 50. 000,00 € Geschäftsführer > 50. 000,00 € Aufsichtsrat
3	221.000,00 €		öffentliche / europaweite Ausschreibung/ offenes Verfahren /**	

* Für die **Art der Vergabe** bemisst sich der Vergabewert bei losweiser Vergabe am Wert der einzelnen Lose, auch wenn die Leistung über mehrere Geschäftsjahre vergeben wird.
Für die **Zuständigkeit** und die **Ermittlung des Schwellenwertes** bemisst sich der Vergabewert am Wert der Gesamtmaßnahme.
Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gilt § 130 Abs. 1 GWB.

** Nationales Verfahren	=	Europaweites Verfahren
Öffentliche Ausschreibung	=	offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	=	nicht offenes Verfahren
Freihändige Vergabe	=	Verhandlungsverfahren

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gilt § 130 Abs. 1 GWB.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 8. Oktober 2025

Teil 1 (Stand: August 2025)

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Oktober 2024, § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 43 BbgKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S. 4) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Richtlinie beschlossen:

1. weitere Rechtsgrundlagen:

Die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- §§ 2; 5; 8; 8 a; 8 b; 22 bis 24; 43; 72 a; 80; 90 Abs. 1, Nr. 3, Abs. 3 und 4; 98 bis 99 i. V. m. 101 Abs. 1; 104 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2; 105 Kinder- und Jugendhilfe - Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)
- Kindertagespflegeverordnung (Kindertagespflegeverordnung – KTPV) vom 26. August 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 68])
- §§ 9; 10; 11 Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten – Kita-Personalverordnung (KitaPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 a und 9 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und –nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.

In Angeboten der Kindertagesbetreuung werden folgende Altersstufen betreut:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
3. schulpflichtige Kinder (Hortkinder).

3. Kinderschutz gem. § 41 KitaG

Die Kindertagespflegeperson entwickelt ein geeignetes Schutzkonzept für Ihre Kindertagespflegestelle und schließt eine Vereinbarung zum Schutz der Kinder gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII mit dem Fachdienst Frühe Hilfen/Kinderschutz und schließt eine Selbstverpflichtung zur Wahrung des Kinderschutzes, mit der Stabsstelle Netzwerke, Strategie und Prävention ab. Kenntnisse in diesem Bereich erwirbt und weist die Kindertagespflegeperson durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten nach.

Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in einer Kindertagespflegestelle besteht, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausdrückliches Recht, die Kindertagespflegestelle auch in Privatwohnungen und außerhalb des Eignungsverfahrens unverzüglich zu betreten. Die Kindertagespflegeperson kann den Zutritt nicht verweigern (§ 41 Abs. 2 KitaG).

4. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs.1 und 4 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

5. Elternbeteiligung

Die Stabsstelle für Strategie, Prävention, Netzwerke muss alle Personensorgeberechtigten zu einer Vollversammlung einladen, deren Kinder in erlaubnispflichtigen Angeboten der Kindertagespflege betreut werden. Dies hat im Einklang mit den Regelungen für Kindertagesstätten spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kita-Jahres zu erfolgen. Alternativ kann auch eine öffentliche Bekanntmachung der Vollversammlung erfolgen oder dem Betreuungsvertrag ein Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit beigelegt werden. In letzterem Fall reicht eine Einladung der Personensorgeberechtigten, die mitwirken möchten.

6. Die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der Kindertagespflegeperson als auch dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt im System der Betreuung von Kindern eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Den Kindern im Allgemeinen, als auch den zu betreuenden Kindern in der Kindertagespflege, gilt dabei besonderes Interesse und Augenmerk. Kinder stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft (Wächteramt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, kurz: Jugendamt). Das heißt, dem zuständigen Fachpersonal des Amtes für Jugend, Familie und Bildung und/oder der Stabsstelle für Strategie, Prävention, Netzwerke sind im Rahmen der Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Die Konsequenzen, den unverzüglichen Zutritt durch die Behörde zu verweigern, trägt die Kindertagespflegeperson. Sie muss damit rechnen, dass die Erlaubnis durch Verweigerung auch deswegen entzogen wird.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Teil 1) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindertagespflege in der Fassung der 1. Änderung der Richtlinie vom 29.05.2024 außer Kraft.

Teil 2 (Stand: August 2025)

Finanzierung von Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Oktober 2024, § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 43 BbgKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Elbe-Elster.

Voraussetzung ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und –nahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes. Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.

In Angeboten der Kindertagesbetreuung werden folgende Altersstufen betreut:

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder),
3. schulpflichtige Kinder (Hortkinder).

2. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Gewährung und Höhe der laufenden Geldleistungen entsprechend § 23 SGB VIII i. V. m. § 25 KitaG zuständig.

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, zahlt das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. §§ 24 ff. KitaG die laufenden Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Die laufenden Geldleistungen:

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwandsersatz),
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Als rechnerische Grundlage für die laufende Geldleistung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 21 Tage (durchschnittliche Arbeitstage im Monat) fest. Hierbei werden nur die Tage von Montag bis Freitag betrachtet. Des Weiteren werden Feiertage als „normale Tage“, sofern diese zwischen Montag bis Freitag liegen, gewertet.

Diese rechnerische Grundlage wird verwendet, wenn

- a) ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat beginnt.
(Hier wird das monatliche Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.) und/oder
- b) sich der Betreuungsaufwand (z. B. Stundenerhöhung) im laufenden Monat ändert.
(In diesem Fall erfolgt eine zweiteilige Rechnung. Rechnung 1: Hier wird das aktuelle Entgelt durch 21 Tage dividiert und mit den zu betreuenden Tagen bis hin zur Änderung multipliziert.
Rechnung 2: Durch die Änderung (z. B. Stundenerhöhung) ergibt sich ein neues Entgelt. Dieses Entgelt wird ebenfalls durch 21 Tage dividiert und mit den restlichen Tagen multipliziert.
Abschließend werden die beiden Rechnungen addiert, um das monatliche Entgelt zu erhalten.)

Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt frühestens zum 15. des Folgemonats.

3. Finanzielle Leistungen

3.1. Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 43 KitaG)

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes **alle** Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren
- Lebensmittel für Mahlzeiten, außer dem Mittagessen
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 3.1.1. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten
- Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 3.1.1. geregelt sind)
- Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall
- Erhaltungsaufwand

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 2,76 € pro Kind und belegtem Platz.

Die Berechnung erfolgte in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2025.

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 3.1.1. geregelt sind, ist nicht gestattet.

3.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten können angebotene Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musikischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischem und bildendem Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten durchgeführt werden. Hier können die Kindertagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

3.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Kindertagespflegepersonen (vgl. § 43 KitaG)

Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht und differenziert auszugestalten. Dies erfolgt durch:

- die Eingruppierung der Entgeltstufen nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
- die Berechnung des Entgeltes nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (maximal in Höhe des Rechtsanspruches) und
- die Auszahlung pro Kind.

Somit ist die Vergütung bzw. das Entgelt für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht.

3.2.1. Förderungsleistung nach Entgeltgruppe S2 Stufe 3 TVöD SuE

Bei der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S2 handelt es sich um Kindertagespflegepersonen, die die Basisqualifikation abgeschlossen haben, diese Tätigkeit neu aufnehmen und keine Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung vorweisen können.

EG S 2	Entgelte in €, je Kind und Monat			
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Summe
1	5	57,96 €	72,45 €	130,41 €
2	10	115,92 €	144,90 €	260,82 €
3	15	173,88 €	217,35 €	391,23 €
4	20	231,84 €	289,80 €	521,64 €
5	25	289,80 €	362,25 €	652,05 €
6	30	347,76 €	434,70 €	782,46 €
7	35	405,72 €	507,15 €	912,87 €
8	40	463,68 €	579,60 €	1.043,28 €
9	45	521,64 €	652,05 €	1.173,69 €
10	50	579,60 €	724,50 €	1.304,10 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,45 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und der Förderungsleistung) von 6,21 € je Betreuungsstunde (2,76 € + 3,45 €).

3.2.2. Förderungsleistung nach Entgeltgruppe S3 Stufe 3 TvöD SuE

Bei der Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S3 handelt es sich um Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Jahren ausüben oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten nachweisen können.

EG S 3	Entgelte in €, je Kind und Monat				
	Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderungsleistung	Summe
1	5		57,96 €	81,69 €	139,65 €
2	10		115,92 €	163,38 €	279,30 €
3	15		173,88 €	245,07 €	418,95 €
4	20		231,84 €	326,76 €	558,60 €
5	25		289,80 €	408,45 €	698,25 €
6	30		347,76 €	490,14 €	837,90 €
7	35		405,72 €	571,83 €	977,55 €
8	40		463,68 €	653,52 €	1.117,20 €
9	45		521,64 €	735,21 €	1.256,85 €
10	50		579,60 €	816,90 €	1.396,50 €

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,89 € pro Kind und Stunde. Somit bedeutet dies ein Entgelt (bestehend aus den Sachkosten und der Förderungsleistung) von 6,65 € je Betreuungsstunde (2,76 € + 3,89 €).

Der Stundensatz für die Sachkosten sowie der Stundensatz für die Förderungsleistung werden bei entsprechender Änderung der Kalkulationsvoraussetzungen (z. B. Änderungen TVöD) entsprechend angepasst und dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

3.3. Einstufung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltstufen

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Kindertagespflegeperson, die im Landkreis Elbe-Elster tätig ist, in einem separaten Schreiben die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung.

3.4. Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft [BGW] – 100 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Als eine angemessene Unfallversicherung werden nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden auf Antrag vollständig erstattet.

Ausnahme: Muss eine Kindertagespflegeperson nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

3.5. Alterssicherung/Altersvorsorge/Rentenversicherung [RV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Alterssicherung kann durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Anlageformen betrieben werden. Es ist

darauf zu achten, dass durch die Beitragszahlungen erworbene Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Alterssicherung soll zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden wie folgt gewährt.

- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) bis zu einer Höhe von 450,00 € wird Alterssicherung bis max. 50,10 €/Monat erstattet.
- Bei einem monatlichen Gewinn (Einkommen nach Abzug der Betriebskostenpauschale) über 450,00 € erfolgt eine hälftige Übernahme vom jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind dem Amt für Jugend, Familie und Bildung nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Vertrag/Police i. V. m. dem Nachweis des tatsächlichen Mittelflusses (z. B. Kontoauszug o. ä.).

Die Erstattung erfolgt nur für den Zeitraum der Leistungserbringung.

3.6. Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] – 50 % Erstattungsanspruch (vgl. § 43 KitaG)

Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Die Angemessenheit definiert sich nach § 241 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. den jeweils gültigen Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Anpassung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage der Erstattung bildet der Bescheid der Krankenkasse über die Höhe des Beitragssatzes.

Nichts anderes gilt bei einem privaten Versicherungsträger, sofern die Sätze eines vergleichbaren gesetzlichen Versicherungsträgers nicht überschritten werden.

3.7. Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeit

Es steht außer Frage, dass gut durchdachte pädagogische Arbeit nicht ausschließlich durch den intuitiven „Dienst am Kind“ geleistet werden kann. Vielmehr braucht es Vor- und Nachbereitungszeiten, in denen sich die Kindertagespflegepersonen zurückziehen können, um Gespräche zu planen, Beobachtungen auszuwerten, Portfolios zu schreiben, Angebote und Projekte vorbereiten etc.

Hierfür wird pro Kind und Monat eine Pauschale in Höhe von 50,00 € an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.

3.8. Finanzierung Eingewöhnung

Wenn ein neues Tageskind aufgenommen wird, ist das für alle Beteiligten erst einmal eine Umstellung. Für die Kindertagespflegeperson, für die Eltern, die möglicherweise ihr Kind zum ersten Mal in die Fremdbetreuung geben, und ganz besonders für das neue Tageskind, welches die neue Umgebung erst noch kennenlernen muss. Vor allem für Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist der Übergang in die „Fremdbetreuung“ ein einschneidendes Erlebnis. Damit Kinder nicht überfordert werden, sollten Kindertagespflegepersonen sich ausreichend Zeit für die Eingewöhnung nehmen und die Eltern dazu ermutigen sowie darin unterstützen, ihr Kind in dieser Zeit zu begleiten.

Für die Eingewöhnung werden auf Antrag 10 Betreuungstage mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden finanziert. Kinder in der Eingewöhnungszeit belegen **einen** Betreuungsplatz (vgl. § 38 Abs. 3 KitaG).

3.9. Essengeld Mittagsversorgung

Der Betrag für die Mittagsversorgung wird pauschal gezahlt. Die Höhe des monatlichen Betrages für die Mittagsversorgung je Kind beträgt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes 63,30 €. Er wird für 21 Tage/Monat gezahlt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bzw. der Ablauf der Betreuung nicht zum Monatsbeginn/Monatsende wird eine anteilige Zahlung unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erfolgen.

$3,30 \text{ €} \times 21 \text{ Tage} = 69,30 \text{ €/Kind/Monat}$; abzüglich 6 € als Pauschbetrag für Fehlzeiten = 63,30 €

3.10. Vertretung der Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen.

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung ist eine Regelung zur Vertretbarkeit von Kindertagespflegepersonen untereinander erforderlich. Die Vertretungsregelung ist bei der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Kindertagespflegestelle mitzuteilen. Sie kann nachträglich geändert werden; die Änderung ist mitzuteilen. Die Erteilung einer Erlaubnis darf nicht vom Fehlen einer geregelten Vertretung abhängig gemacht werden.

Urlaub der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten mitzuteilen (spätestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres) und bei der Vertretung anzumelden.

Die Vertretung wird von Kindertagespflegepersonen oder Kindertagesstätten realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die Vertretung ist vertraglich an die Kindertagespflege gebunden, beim Landkreis Elbe-Elster angegeben und durch diesen geprüft. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird ebenfalls eine Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Zusätzliche Kosten für die Eltern entstehen nicht.

3.10.1 Gestaltung und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Vertretung in der Kindertagespflege obliegt dem Landkreis Elbe-Elster die Erstellung der Kooperationsvereinbarungen zwischen den Tagespflegepersonen, den Vertretungstagespflegepersonen / Kita und dem Landkreis selbst.

Die Kooperationsvereinbarungen regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien im Zusammenhang mit der Vertretung, insbesondere

- * den Umfang und die Art der Vertretungsleistungen,
- * die Vergütung der Vertretungskindertagespflegeperson /Kita,
- * die Qualitätsstandards für die Vertretung,

- * die Regelungen zur Haftung und Versicherung,
- * die Kündigungsfristen und -gründe.

Die Kooperationsvereinbarungen werden von allen drei Parteien (Landkreis, Kindertagespflegeperson, Vertretungskindertagespflegeperson / Kita) unterzeichnet. Jede Partei hat das Recht, die Kooperationsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Monatsende zu kündigen.

Bei Verletzung der Kooperationsvereinbarung ist eine fristlose Kündigung der Kooperationsvereinbarung von allen 3 Parteien möglich.

3.11. Vertretung bei Urlaub, Fortbildung und Erkrankung

Die Vertretung der Kindertagespflegepersonen wird bis zu 35 Arbeitstagen im Kalenderjahr, inklusive bis zu 2 Tagen Fortbildung finanziert.

Sollten die Ausfallzeiten den Zeitraum von 35 Arbeitstagen überschreiten, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend informiert.

Für Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallzeiten des Kindes erfolgt kein Abzug von der laufenden Geldleistung. Über die Urlaubszeiten inklusive der Fortbildungen sind rechtzeitig durch die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/ Sorgeberechtigten Absprachen zu treffen.

Für die Kostenübernahme hat die anerkannte Vertretungsperson einen Antrag beim Amt für Jugend, Familie und Bildung zu stellen. Hierfür ist das Dokument „Antrag auf Auszahlung der Vertretungspauschale“ zu nutzen, welchem eine durch die Personensorgeberechtigten unterzeichnete Anwesenheitsliste der Kinder beigelegt ist. Bei Urlaub bzw. Fortbildung ist dies ebenfalls durch die Kindertagespflegeperson zu bestätigen.

Es wird nur die Vertretung für Kinder finanziert, deren Betreuung öffentlich gefördert wird. Sollte über die 35 Tage (inklusive 2 Tage Fortbildung) hinaus eine Vertretung notwendig werden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber zu informieren, dass die weitere Betreuung über die Vertretungsperson erfolgt. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung entscheidet dann im Rahmen seiner Fachaufsicht, wie im Einzelfall zu verfahren ist (bei längerer Krankheit etc.).

3.11.1 Vertretung durch eine mobile Vertretungsperson (Springer)

Die mobile Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegepersonen und ist wöchentlich vor Ort, um den Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen und Kindern aufrechtzuerhalten.

Die monatlichen Geldleistungen sollen so ausgestaltet sein, dass die mobile Vertretungsperson ein Auskommen hat.

Die Finanzierung erfolgt je abgeschlossener Kooperationsvereinbarung mit den im Landkreis Elbe-Elster tätigen Kindertagespflegepersonen. Je Kooperationsvereinbarung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 400,00 € im Monat an die Vertretungsperson gezahlt. Dies entspricht gemäß Punkt 3.11.4 dieser Richtlinie einer Vergütung von 50,00 € pro Stunde Beziehungsarbeit im Monat je Kooperationsvereinbarung.

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung werden gemäß Punkt. 3.4, 3.5 und 3.6 gewährt.

Die Vertretungspauschale beträgt für jedes tatsächlich anwesende Kind zusätzlich zum monatlichen Pauschalbetrag 20,00 € je Vertretungstag.

Sonderregelung Essen: Die Kindertagespflege, in der der/die Springer*in vertritt, hat die Mahlzeiten auch im Falle der Vertretung sicherzustellen. Gesonderte Regelungen können zwischen der Vertretung und der Kindertagespflege getroffen werden.

3.11.2 Vertretung in Kindertagesstätten

Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer Kita mit 20,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung. Zwischen der Kindertagespflegeperson und der Kita, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichert, ist eine Vereinbarung zur Kooperation zu schließen. Der Träger der Einrichtung stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an das Sachgebiet Rechtliche Vertretung im Amt für Jugend, Familie und Bildung.

3.11.3 Ersatzbetreuung ohne vorherige Beziehungsarbeit (Notfallmodell)

Insofern eine oben genannte Vertretungslösung nicht realisiert werden kann (aufgrund Krankheit/Urlaub/volle Auslastung der kooperierenden Vertretungsperson, ist es im Ausnahmefall möglich, Kinder einer Kindertagespflegeperson zu betreuen, ohne vorherige Kooperation mit der regelmäßigen Beziehungsarbeit einzugehen.

Dafür muss spätestens zu Beginn der Vertretung zwischen den Personensorgeberechtigten und der vertretenden Kindertagespflegeperson oder Kindertagesstätte ein Vertretungsvertrag geschlossen sein (Anhang Vertretungsvertrag). Der Beziehungsaufbau wird dabei zu Beginn der Vertretung durch eine Eingewöhnung im Beisein der Eltern abgesichert. Diese Eingewöhnung ist angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Die tatsächliche Betreuung wird durch die Führung einer Anwesenheitsliste nachgewiesen (Anhang Anwesenheitsliste).

Der Landkreis Elbe-Elster legt die Vertretungspauschale für die tatsächliche Betreuung eines Kindes mit 20,00 € pro Kind und Tag fest.

Die Vertretung durch dieses Modell muss spätestens am ersten Tag der Vertretung durch die ausfallende Kindertagespflegeperson und die vertretende Kindertagespflegeperson/Kindertagesstätte beim Landkreis Elbe-Elster angezeigt werden.

3.11.4 Regelung zur Beziehungsarbeit

Der Landkreis Elbe-Elster fordert von den Vertretungskindertagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache planbarer Ausfallzeiten sowie eine Rufbereitschaft für kurzfristige Vertretung. Die kooperierenden Vertretungskindertagespflegepersonen sind verpflichtet regelmäßig und aktiv Beziehungsarbeit vor dem Einsatz als Vertretung zu leisten. Pro Kooperationsvereinbarung stehen den Vertretungskindertagespflegepersonen mindestens 2 Stunden wöchentlich Beziehungsarbeit zu. Diese müssen mindestens alle 2 Monate erbracht werden. So entsteht eine Beziehungsarbeit von 16 Stunden alle 2 Monate welche frei planbar sind.

Eine stichprobenartige Überprüfung behält sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Bei einer vorsätzlichen falschen Angabe über den Nachweis der Beziehungsarbeit behält sich das Amt für Jugend, Familie und Bildung rechtliche Konsequenzen vor.

Spätestens zum 5. des Folgemonats wird von den Ersatztagespflegepersonen die Dokumentation der Beziehungsarbeit und die Dokumentation der geleisteten Ersatzbetreuung der Stabstelle, Strategie, Prävention und Netzwerk vorgelegt. Es wird dabei von den Vertretungspflegepersonen ein einheitliches Erfassungsformular verwendet.

Der Springer ist verpflichtet die Kindertagespflegeperson für die Beziehungsarbeit aufzusuchen. Bei der Kooperation mit einer Kita wird die Kindertagespflegeperson angehalten, die Kita für die benannte Beziehungsarbeit aufzusuchen. Der Umfang der Beziehungsarbeit unterscheidet sich nicht nach Modell.

3.12. Kostenausgleich (vgl. § 43 KitaG)

Werden Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Elbe-Elster haben, übernimmt das Amt für Jugend, Familie und Bildung die Finanzierung der Kindertagespflegestellen im Landkreis. Dazu ist der Rechtsanspruch, der Betreuungsvertrag und die Kostenübernahmeerklärung anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen.

4. Großtagespflegestelle (vgl. § 35 KitaG)

Großtagespflegestellen stellen einen Verbund von Kindertagespflegepersonen dar, die in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten tätig sind. Die Grundlage und die Voraussetzungen hierfür finden sich in § 35 KitaG. Eine Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle erhält grundsätzlich die gleichen laufenden Geldleistungen wie eine Kindertagespflegeperson, die nicht in einer Großtagespflegestelle tätig ist.

5. Vertragsregeln (vgl. § 39 KitaG)

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Der Betreuungsvertrag zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten wird vom Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Vorlage des Antrages für die Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Änderungen und Kündigungen.

Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages sind **unverzüglich** unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrags dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertagespflegeperson (...) anzuzeigen.

Dem Antrag sind der Bescheid zum Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung gemäß § 1 KitaG und bei Kindern aus anderen Zuständigkeiten (z. B. aus anderen Landkreisen, kreisfreien Städten des Landes Brandenburg und dem Land Berlin) ergänzend der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII beizufügen. Gleiches gilt bei Änderungen zu den genannten Bescheiden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Teil 2) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindertagespflege in der Fassung der 1. Änderung der Richtlinie vom 29.05.2024 außer Kraft.

Kooperationsvereinbarung zur Vertretung in der Kindertagespflege

Zwischen

**dem Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung,**

und

**der Kindertagespflegeperson
Frau/Herr
Adresse der Kindertagespflegestelle**

und

**der Vertretungskindertagespflegeperson
Frau/Herr
Adresse der Vertretungskindertagespflegeperson**

wird unter Bezugnahme auf die §§ 22, 22a, 23, 24 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit § 20 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) und der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und der Vertretungskindertagespflegeperson zur Sicherstellung der Betreuung der Tagespflegekinder im Vertretungsfall. Sie gilt nur im Zusammenhang mit einer bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KitaG. Wird diese widerrufen oder endet sie aus anderen Gründen, erlischt diese Vereinbarung automatisch.
2. Die Vertretungskindertagespflegeperson (Name) leistet ab (Datum) die Ersatzbetreuung der betreuten Kinder der Kindertagespflegeperson (Name der Kindertagespflegeperson)
 - in der Kindertagespflegestelle der Kindertagespflegeperson
 - in (Name der Einrichtung, z.B. Kita) in (Ort der Einrichtung)
3. Die regelmäßige Beziehungszeit gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wird in Absprache zwischen den Kooperationspartnern und unter Einbeziehung der betreuten Kinder gestaltet.
4. Die Kindertagespflegeperson stellt die Mahlzeiten auch im Falle der Ersatzbetreuung sicher. Findet die Ersatzbetreuung außerhalb der Tagespflegestelle statt, leitet die Kindertagespflegeperson die Einnahmen für das Mittagessen im Vertretungsfall an die Vertretungskindertagespflegeperson weiter, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
5. Voraussetzung für diese Kooperation ist die Kenntnisnahme und fachliche Begleitung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (Praxisberatung) sowie die Genehmigung der Finanzierung durch den Landkreis Elbe-Elster gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Kindertagespflege.

6. Die Kooperation basiert auf fachlich-inhaltlichen Schwerpunkten und Zielstellungen der pädagogischen Arbeit entsprechend den jeweiligen Konzeptionen. Gegenseitige Akzeptanz und ein Vertrauensverhältnis bilden die Grundlage. Ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson wird vereinbart.
7. Die Vertretungsperson beschreibt in ihrer Konzeption die in der Richtlinie verorteten Inhalte sowie die Organisation ihres Vertretungsmodells.
8. Die Kindertagespflegeperson und die Vertretungskindertagespflegeperson planen und organisieren die Ersatzbetreuungszeiten in Absprache, bei Bedarf unter Beteiligung der zuständigen Fachberatung.
9. Die Kindertagespflegeperson informiert die Vertretungskindertagespflegeperson möglichst frühzeitig über Vertretungsbedarf. Planbare Ausfalltage werden gemeinsam abgestimmt und gegenseitig bekannt gegeben. Die Vertretungskindertagespflegeperson leitet die Planung an die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege weiter.
10. Bei ungeplanten und sich überschneidenden Ausfallzeiten informieren die Vertretungskindertagespflegeperson und die Kindertagespflegeperson umgehend den Landkreis Elbe-Elster. Alle Kooperationspartner suchen gemeinsam nach einer Lösung, die den betroffenen Kindern und Familien gerecht wird. Geplante, abgesprochene, nicht verschiebbare Ausfälle haben Vorrang vor kurzfristigem Vertretungsbedarf.
11. Die Kindertagespflegeperson stellt neuen Eltern vor der ersten Ersatzbetreuung die Vertretungskindertagespflegeperson vor. Die Vertretungskindertagespflegeperson erklärt sich zum regelmäßigen Austausch mit den Eltern und zur aktiven Gestaltung der Erziehungspartnerschaft bereit. Die Eingewöhnung neuer Kinder erfolgt durch die Kindertagespflegeperson.
12. Während der wöchentlichen Beziehungszeit unterstützt die Vertretungskindertagespflegeperson die Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der Beziehungszeit bei der Kindertagespflegeperson.
13. Die reguläre 2-stündige wöchentliche Begleitzeit wird vereinbart. Während geleisteter Vertretung entfällt die vereinbarte Beziehungszeit, da die Vertretung Vorrang hat. Fallen in einer Woche weniger als 5 Tage Vertretung an, sind die Beziehungsstunden anteilig zu leisten: $(\text{Anzahl der wöchentlichen Begleitstunden (2h)} \times \text{verbleibende Wochentage}) / 5 \text{ Wochentage} = \text{verbleibende Begleitzeit (die nach Absprache mit allen kooperierenden Kindertagespflegepersonen verteilt und geleistet wird)}$.

ODER

14. Während geleisteter Vertretung wird die vereinbarte Beziehungszeit bis zu 2 Monate aufgeschoben. Bei längeren Vertretungseinsätzen als 2 Monate verfällt der angesammelte Bedarf an Beziehungszeit.
15. Die Kindertagespflegeperson gibt der Vertretungskindertagespflegeperson alle relevanten Informationen zu den betreuten Kindern (Kontaktdaten, Vollmachten, individuelle Informationen) vor der Ersatzbetreuung. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet. Alle Informationen, die die Vertretungskindertagespflegeperson über die Kinder und deren Eltern erhält, unterliegen der Schweigepflicht, ausgenommen Aspekte des Kinderschutzes und möglicher Kindeswohlgefährdungen.

§ 2 Pflichten der Vertretungskindertagespflegeperson

1. Die Vertretungskindertagespflegeperson verpflichtet sich, einen Tätigkeitsbericht für die Vertretung- und Beziehungszeit zu führen und fristgerecht an den Landkreis Elbe-Elster zu übergeben. Die Kindertagespflegeperson legitimiert den Tätigkeitsbericht zeitnah mit ihrer Unterschrift.
2. Die Vertretungskindertagespflegeperson führt während der Vertretung Anwesenheitslisten mit den Bring- und Abholzeiten der tatsächlich betreuten Kinder und lässt diese von den Personensorgeberechtigten unterschreiben. Dieser Nachweis wird fristgerecht an den Landkreis Elbe-Elster übergeben.
3. Die Kindertagespflegeperson ist einverstanden / nicht einverstanden, dass in ihren Räumen bei Bedarf ergänzend auch Kinder anderer Kindertagespflegepersonen durch die Vertretungskindertagespflegeperson betreut werden können.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster und der Schriftform.

§ 3 Kündigung

1. Diese Kooperationsvereinbarung kann von allen drei Parteien (Landkreis, Kindertagespflegeperson, Vertretungskindertagespflegeperson) schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern und dem Landkreis Elbe-Elster gleichzeitig mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Kündigung kann ebenfalls von allen drei Parteien erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

Wichtige Gründe zur Kündigung liegen insbesondere vor, wenn:

- Kindertagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne Absprache mit den Personensorgeberechtigten und/oder dem Amt für Jugend, Familie und Bildung anderen Personen zur Aufsicht übergeben werden;
- die Vertretungskindertagespflegeperson nicht mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Jugend, Familie und Bildung und anderen Behörden im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zusammenarbeitet;
- die Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, das Kindertagespflegekind und seine Familie betreffend, nicht gewahrt wird;
- das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist;
- aktives Abwerben der Kinder zu einer anderen oder eigenen Kindertagespflege oder Einrichtung erfolgt;
- die Vertretungskindertagespflegeperson vertragliche Pflichten dieser Vereinbarung derart verletzt, dass dem Amt für Jugend, Familie und Bildung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist; (z. B. vorsätzlich falsche Abrechnungen)
- die Beziehungsarbeit weniger als die Hälfte der in der Richtlinie vereinbarten

Beziehungstunden über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durchgeführt wird (mit Ausnahme von durchgehender Vertretung während der zwei Monate);

- Gründe vorliegen, die es der Kindertagespflegeperson nicht erlauben, das Kind weiter zu betreuen.
3. Die Personensorgeberechtigten sind nicht verpflichtet, die angebotene Vertretung anzunehmen. Bei Ablehnung des Vertretungsangebotes wird kein Ersatz durch den Landkreis Elbe-Elster gestellt.

§ 4 Finanzierung

1. Die Vertretungskindertagespflegeperson erhält ein Betreuungsentgelt entsprechend der aktuellen Richtlinie für Kindertagespflege des Landkreises Elbe-Elster. Für die Personensorgeberechtigten entstehen keine Kosten.
2. Die Zahlungen an die Vertretungskindertagespflegeperson werden auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Steuer ID:

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschrift Landkreis Elbe-Elster

Ort, Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

Ort, Datum, Unterschrift Vertretungskindertagespflegeperson

Tätigkeitsbericht

Vertretungskindertagespflegeperson
Frau/Herr
bei vorgehaltenen Räumen der Vertretungskindertagespflege – Adresse:
Telefon:
E-Mail:

Kooperierende Kindertagespflegestelle:		
Name	Anschrift	Mindestens zu leistende Wöchentliche Beziehungszeit
		2H pro Woche
		2H pro Woche
		2H pro Woche
		2H pro Woche
		2H pro Woche
		2H pro Woche

Monat Jahr				
Datum	Zeit von-bis	Geleistete Stunden	Beschreibung der Tätigkeit (z.B. Beziehungszeit, begleiten bei Ausflug, Vertretung,)	Unterschrift der Kindertagespflegeperson (außer im Falle einer Vertretung)

12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I /24, [Nr. 10]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **07.10.2025** folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 17.12.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 3 vom 12.02.2025, wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda bekanntzumachen.

Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche. Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.“

2.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 wird die Aufteilung der Verbandsumlage für das Jahr 2026 für den Betriebskostenfehlbedarf für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung aktualisiert.

Die aktualisierte Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 08.10.2025


Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012 gemäß 12. Änderungssatzung vom 07.10.2025

Aufteilung der Verbandsumlage 2026 für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Verbandssatzung des WAV Elsterwerda

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2026 - Trinkwasser

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasserverbrauch* Jahr 2024 m³	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2024	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	366.265	27,730	13,865	7.798	32,772	16,386	30,251
2. Elsterwerda	590.199	44,684	22,342	7.858	33,024	16,512	38,854
3. Röderland	141.932	10,746	5,373	3.698	15,541	7,770	13,143
4. Plessa	146.591	11,098	5,549	2.509	10,544	5,272	10,821
5. Hohenleipisch	75.843	5,742	2,871	1.932	8,119	4,060	6,931
Summe	1.320.830	100,00	50,00	23.795	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Maasdorf, Lausitz, Möglitz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2026 - Abwasser

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwasser- menge Jahr 2024 m³	Fäkalien- menge (Fw + Fs) Jahr 2024 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2024 (Summe aus Spalte 2+3) m³	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2024 ¹⁾	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda	340.496	2.700	343.196	31,562	15,781	8.714	35,264	17,632	33,413
2. Elsterwerda	508.078	507	508.585	46,771	23,386	7.858	31,800	15,900	39,286
3. Röderland	99.474	587	100.061	9,202	4,601	3.698	14,965	7,482	12,083
4. Plessa	75.560	309	75.869	6,977	3,488	2.509	10,153	5,077	8,565
5. Hohenleipisch	59.549	123	59.672	5,488	2,744	1.932	7,818	3,909	6,653
Summe	1.083.157	4.226	1.087.383	100,000	50,000	24.711	100,000	50,000	100,000

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser

**** Bad Liebenwerda ohne OT Maasdorf